

## Ein offener und strukturierter Dialog zwischen der Kommission und den Interessengruppen

(93/C 63/02)

### I. EINLEITUNG

Die Kommission ist gegenüber Anregungen von außen stets aufgeschlossen gewesen. Diese Haltung ist für sie ganz wesentlich bei der Ausarbeitung ihrer Politiken. Der Dialog hat sich für alle Beteiligten als wertvoll erwiesen. Die Beamten der Kommission anerkennen seine Notwendigkeit und begrüßen ihn.

Der Kommission, die für ihre Bereitschaft, Interessengruppen Gehör zu schenken, bekannt ist, muß daran gelegen sein, diese guten Beziehungen zu erhalten. Dies liegt schon in ihrem eigenen Interesse, denn die technischen Informationen und die Anregungen, die sie von dieser Seite erhält, können für ihre Arbeit sehr wertvoll sein. Die vorliegende Mitteilung geht von dem Gedanken aus, daß es im Interesse aller Beteiligten wäre, wenn diese Beziehungen mit Hilfe einer minimalen Struktur transparenter gestaltet werden könnten.

Ferner geht es darum, die Vorgaben des Arbeitsprogramms der Kommission von 1992 zu erfüllen, in dem angekündigt wurde: „Daher müssen die Beziehungen der Organe der Gemeinschaft zu den Interessengruppen, so nützlich diese in ihrer derzeitigen Form auch sein mögen, genauer festgelegt werden. Darüber hinaus wird die Kommission Überlegungen über einen Wohlverhaltenskodex für ihre Beziehungen zu ihren professionellen Gesprächspartnern anstellen. Dadurch soll jedoch weder die freie Tätigkeit der Berufsgruppe beeinträchtigt noch die Fortführung des notwendigen Dialogs mit den institutionellen Ausschüssen in Frage gestellt werden.“

Diese Mitteilung ist ferner im Kontext der umfassenden Debatte über die Erklärung zum Recht auf den Zugang zu den Informationen im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und die Erklärung von Birmingham zu sehen, die eine offenere Gesellschaft fordert, um eine bessere Information für die öffentliche Diskussion über die Tätigkeit der Gemeinschaft zu gewährleisten. Die Mitteilung geht jedoch nur auf einen der Aspekte dieser beiden Erklärungen ausführlich ein: die Beziehungen zu den Interessengruppen.

Von besonderer Bedeutung für die Interessengruppen sind jedoch auch die anderen Aspekte dieser beiden Erklärungen, die u. a. die Beteiligung an der Ausarbeitung der Vorschläge der Kommission und die bessere Verfügbarkeit von Kommissionsdokumenten betreffen. Diese Fragen werden in einer gesonderten Mitteilung über die Transparenz behandelt.

### II. INTERESSENGRUPPEN

Die Kommission wird häufig von Vertretern von Interessengruppen angesprochen. Diese Gruppen lassen sich unterteilen in Organisationen ohne Erwerbszweck (europäische, internationale und nationale Vereinigungen bzw. Verbände) und Organisationen, die auf Erwerb

ausgerichtet sind (Rechtsberater, PR-Firmen und Consultingunternehmen). Bei den ersteren handelt es sich in den meisten Fällen, jedoch nicht ausschließlich, um Berufsverbände, bei den letzteren um Personen, die oft im Auftrag einer dritten Partei handeln, deren Interessen sie darlegen und verteidigen. Die Unterscheidung zwischen Organisationen mit und ohne Erwerbszweck ist auf jeden Fall bis zu einem gewissen Grad willkürlich. Dennoch erschien sie für die Zwecke dieser Mitteilung vorteilhaft.

### Gegenwärtige Situation

Gegenwärtig dürften annähernd 3 000 Interessengruppen unterschiedlicher Art in Brüssel vertreten sein, mit bis zu 10 000 Beschäftigten, die als Lobbyisten tätig sind. Davon sind über 500 europäische und internationale Verbände (mit über 5 000 Mitgliedern in den Mitgliedstaaten). Daneben gibt es in Brüssel 50 Vertretungen der Länder, Regionen und Gebietskörperschaften (sofern ihre Aktivitäten Teil des institutionellen Rahmens der Gemeinschaft sind, werden sie von dieser Mitteilung nicht betroffen). Über 200 Einzelfirmen sind direkt vertreten. Rund 100 Beratungsfirmen (Management und Public Relations) verfügen über eigene Büros in Brüssel, und viele andere übernehmen Aufträge im EG-Bereich. In Belgien bestehen 100 Rechtsanwaltsbüros, die im Gemeinschaftsrecht spezialisiert sind. Andere bestehen in den übrigen Gemeinschaftsländern und in Drittländern.

Mit der Einheitlichen Europäischen Akte und den Fortschritten bei der Verwirklichung des Weißbuchs über den Binnenmarkt nahmen die Lobbyaktivitäten bei der Kommission stark zu. Gleichzeitig wurde der Informationsbedarf immer spezifischer. Beweis dafür ist die Tatsache, daß Beratungsfirmen Monitoring-Verträge mit Kunden abschlossen. Darüber hinaus suchten manche Organisationen ihre Interessen direkt oder über Beratungsfirmen durchzusetzen. Zum gleichen Zweck errichteten Großfirmen aus Drittländern in zunehmendem Maße eigene Büros in Brüssel.

Einige dieser Interessengruppen spielen auch eine besondere Rolle: sie fungieren als technische Sachverständige für die Kommission auf zahlreichen Gebieten, etwa bei der Ausarbeitung technischer Vorschriften.

Es bestehen im wesentlichen zwei Formen des Kontakts zwischen der Kommission und den Interessengruppen: über beratende Ausschüsse und Sachverständigengruppen, die die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen, sowie durch informelle Ad-hoc-Kontakte mit den Interessengruppen. Natur und Intensität dieser Kontakte sind sehr unterschiedlich.

Bei der Kommission bestehen keine formellen Regeln für die Interessengruppen (wie etwa Akkreditierung, Registrierung, Verhaltenskodex). Nach der generellen Praxis

der Kommission genießen Lobbyisten jedoch keine Privilegien wie etwa Ausweise oder einen bevorzugten Zugang zu den Informationen. Die Kommission praktiziert auch keine „Zulassung“, die den Verbänden einen Beraterstatus verleiht. Die Kommission war vielmehr stets bestrebt, einen möglichst offenen Dialog mit allen Beteiligten und ohne ein formelles Akkreditierungssystem zu führen.

Als erstes Hilfsmittel, das ein besseres Verständnis der Interessengruppen ermöglichen soll, haben die Dienststellen der Kommission Verzeichnisse erstellt, in denen die Handels-, Landwirtschafts-, Industrie- und sonstige Verbände aufgelistet sind.

Normalerweise werfen diese Kontakte keine Probleme auf. Es gab jedoch auch Fälle eines aggressiveren Lobbying. Gelegentlich kommt es zu Fehlverhalten: Lobbyisten verkaufen Entwürfe und offizielle Dokumente, täuschen die Öffentlichkeit durch die Verwendung von Kommissionssymbolen. Gelegentlich verfügen Lobbyisten auch über Presseausweise und haben so direkten Zugang zu Pressekonferenzen und Pressebriefings. Eine Ursache für den Handel mit Kommissionsdokumenten ist die lange Zeit, die erforderlich ist, um diese über offizielle Kanäle zu erhalten (dies ist zum Teil auf die unvermeidlichen Verzögerungen durch die Übersetzung zurückzuführen). Es gibt auch Geheimhaltungsprobleme.

#### Sonstige EG-Organen

Die Frage der Beziehungen zu Interessengruppen wurde auch mit dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß erörtert.

Der Ausschuß für Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments hat am 3. Oktober 1992 eine Empfehlung an das erweiterte Präsidium gerichtet, die Regeln für die Vertretung von Interessengruppen beim Europäischen Parlament enthält. Ein Register, ein Verhaltenskodex, Rechte im Zusammenhang mit der Registrierung wie etwa Zugang zum EP und zu Parlamentsdokumenten, und ein Verfahren im Falle von Verstößen, wird vorgesehen.

#### Mitgliedstaaten, Drittländer und internationale Organisationen

In den meisten Mitgliedstaaten gibt es keine formellen Verfahren für die Lobbytätigkeit. Falls Regeln bestehen, betreffen sie hauptsächlich die Beziehungen zwischen Parlament und Interessenvertretern.

Ein gewisser formeller Rahmen für die Lobbytätigkeit besteht in der Bundesrepublik Deutschland, in den Vereinigten Staaten, in Kanada und bei den Vereinten Nationen. Im Vereinigten Königreich wird eine einschlägige Regelung vorbereitet. Am umfassendsten ist die Regelung in den Vereinigten Staaten (siehe Anhang I). Hauptbestandteil der verschiedenen bestehenden Verfahren sind Regeln über die Akkreditierung, Registrierung, Auflistung, den Verhaltenskodex, die Verwaltung und Durchsetzung der festgelegten Regeln.

#### Leitprinzipien

Die Definition der künftigen Beziehungen der Kommission zu den Interessengruppen erfordert die Einhaltung einer Reihe von Leitprinzipien:

- Erhaltung der offenen Beziehungen zwischen der Kommission und den Interessengruppen nach dem Grundsatz der Bürgernähe. Diese Praxis wird zwar seit vielen Jahren angewendet, könnte jedoch noch weiter ausgebaut werden.
- Die Kommission bevorzugt zwar generell Europäische Verbände vor individuellen oder nationalen Organisationen, doch bemüht sie sich um gleiche Behandlung aller Interessengruppen durch die Kommission, um sicherzustellen, daß alle beteiligten Gruppen, unabhängig von ihrer Größe oder ihren finanziellen Mitteln, die Möglichkeit haben, angehört zu werden.
- Die Beamten der Kommission müssen bei Kontakten zu Interessengruppen stets wissen, wer wen vertritt.
- Gleichzeitig mit der Gestaltung ihrer eigenen Beziehungen zu Interessengruppen sollte die Kommission offen bleiben, um sich gegebenenfalls der Praxis anderer EG-Organen in diesem Bereich anzupassen.
- Einfachheit der Verfahren, so daß ein Minimum von Personal, Finanzressourcen und Verwaltungsaufwand erforderlich ist.

#### III. KÜNFTIGE POLITIK

Als erster Schritt wurde eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Beziehungen der Kommission zu den Interessengruppen übersichtlich zu gestalten und besser zu strukturieren.

#### Verzeichnis

Informationen über nicht erwerbsorientierte Organisationen werden bei der Kommission zerstreut und fragmentarisch von einzelnen Dienststellen geführt und sind daher schwer zu konsultieren. Es ist daher wünschenswert, diese Informationen in ein Gesamtverzeichnis zu integrieren, so daß komplette Unterlagen zur Verfügung stehen. Das neue Verzeichnis sollte Hinweise auf relevante Informationen anderer Organen, z. B. beim Wirtschafts- und Sozialausschuß und beim Europäischen Parlament enthalten.

Dieses Instrument wird sowohl für Kommissionsbeamte als auch für Außenstehende nützlich sein. Die Erstellung, Produktion und Fortschreibung des Verzeichnisses würde am besten nach außen vergeben, doch sollten die Eingaben von den Dienststellen der Kommission überwacht werden.

Das Verzeichnis könnte folgende Informationen enthalten:

- Name der Organisation,
- Anschrift/Telefon/Fax,
- Datum der Gründung,

- Rechtsstatus und Struktur,
- Namen der bevollmächtigten Vertreter,
- Namen der Mitgliedsorganisationen,
- Hauptziele der Organisation.

Die Aufnahme in das Verzeichnis wird in keiner Form eine offizielle Anerkennung durch die Kommission oder besondere Rechte begründen, wie etwa den besonderen Zugang zur Information, zu den Dienstgebäuden und zu den Beamten usw. Die Verantwortung für die gelieferten Informationen und für ihre Genauigkeit müsste notwendigerweise bei den aufgeführten Organisationen liegen.

Was die erwerbsorientierten Lobbyorganisationen wie Beratungsunternehmen, Rechtsberater, PR-Firmen und sonstige Privatunternehmen betrifft, ist es für die Kommission schwierig, eine Unterscheidung zwischen denen, die in das Verzeichnis aufgenommen werden und denen, die nicht aufzunehmen sind, zu treffen. Die Kommission ermutigt daher den Lobbysektor, sein eigenes Verzeichnis zu erstellen, das alle relevanten Informationen enthält. Vor allem wird das Register, das das Europäische Parlament plant, eine weitere nützliche Informationsquelle für das Personal der Kommission sein.

Generell wird die Kommission in dieser Angelegenheit eng mit dem Europäischen Parlament zusammenarbeiten, das bei der Schaffung und Verwaltung dieser Instrumente die treibende Kraft sein könnte.

Ziel der Arbeiten ist die Errichtung einer gemeinsamen Datenbasis für beide Organe, wenn auch die Daten jeweils für andere Zwecke verwendet würden.

Die Ergebnisse der Erhebung der Kommission über nicht erwerbsorientierte Organisationen und die Daten des Parlaments über Lobbies werden daher in einer einzigen Datenbank zusammengefaßt werden.

#### **Verhaltenskodex**

Die Kommission und die Interessengruppen müßten sich weitgehend über einige Grundregeln des Verhaltens einigen. Jahrelang haben beide Parteien Verhaltensgrundsätze angewendet, an die sich nach dem Wunsch der Kommission die Interessengruppen (sowohl erwerbsorientierte Gruppen als auch Organisationen ohne Erwerbszweck) auch weiterhin halten sollten. Die Kommission ermutigt daher die einschlägigen Kreise, ihren eigenen Verhaltenskodex zu erstellen. Zahlreiche dieser Organisationen verfügen bereits über Erfahrungen auf diesem Gebiet und sind daher sehr wohl in der Lage, einen solchen Kodex aufzustellen und seine Einhaltung durchzusetzen. Die Mindestanforderungen eines solchen Kodex sollten die in Anhang II aufgelisteten Grundsätze einschließen. Falls einzelne Interessengruppen nach einem strengeren Verhaltenskodex arbeiten wollen, steht es ihnen natürlich frei, dies zu tun.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Interessengruppen die Möglichkeit haben müssen, sich selbst frei und ohne Einmischung der öffentlichen Hand zu organi-

sieren. Die Kommission behält sich doch das Recht vor, die Situation vor allem in bezug auf die erwerbsorientierten Organisationen zu überprüfen.

#### **Rechte und Pflichten der Beamten**

Titel II des Beamtenstatuts sieht ausreichende und geeignete Maßnahmen vor, um das Verhalten der Kommissionsbediensteten in diesem Bereich zu regeln. Die wichtigsten Vorschriften dieses Titels in bezug auf Lobbies betreffen: Geschenke (Artikel 11), Nebentätigkeiten (Artikel 12), Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst (Artikel 16), Schweigepflicht (Artikel 17) und Pflicht zur Anzeige der Erwerbstätigkeit des Ehegatten, falls ein Interessenkonflikt entstehen kann (Artikel 13). Zusätzlich zu einer vor kurzem ergangenen Dienstanweisung sind spezifische Leitlinien ausgearbeitet worden, die binnen kurzem an alle Kommissionsbediensteten verteilt werden.

Die Generaldirektion IX wird auch die Verträge der Kommission mit Zeitbediensteten überprüfen, um sicherzustellen, daß sie mit Titel II des Statuts vereinbar sind.

In Übereinstimmung mit dem Vorschlag zur Bildung einer Arbeitsgruppe über Artikel 16 des Statuts wird vorgeschlagen, daß ab 1. Januar 1993 ein Ausschuß eingesetzt wird, der die Position der Kommission zu jedem Fall eines möglichen Interessenkonflikts zwischen der Tätigkeit eines Bediensteten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst und seinen Verantwortlichkeiten bei der Kommission vorbereitet. Der Ausschuß wird rechtzeitig seine Bewertungskriterien als Ergebnis der Behandlung verschiedener Einzelfälle festlegen. Dieser Ausschuß wird aus dem Generalsekretär, den Generaldirektoren der GD IX, des Juristischen Dienstes und zwei anderen Generaldirektoren zusammengesetzt sein. Ferner wird der Generaldirektor der Dienststelle, der der Bedienstete angehört, hinzugezogen.

#### **IV. MASSNAHMEN**

Die Kommission wird weiterhin einen offenen und strukturierten Dialog mit den Interessengruppen fördern. Sie hat daher aufgefordert, folgende Maßnahmen als weiteren Schritt in Richtung auf dieses Ziel zu beschließen:

##### **Interessengruppen**

Die Kommission wird ein Gesamtverzeichnis der nicht erwerbsorientierten Organisationen erstellen, in dem sie die bereits bestehenden Informationen zusammenfaßt und somit diese Informationsquelle vollständiger macht.

Sie wird den erwerbsorientierten Bereich ermutigen, sein eigenes Verzeichnis zu erstellen. Die Kommission wird generell weiterhin eng mit dem Europäischen Parlament zusammenarbeiten, das bei der Errichtung und Verwaltung einer Datenbank über Interessengruppen die treibende Kraft sein könnte.

Die Kommission wird die Interessengruppen (sowohl den auf Erwerb gerichteten als auch den nicht erwerbsorientierten Bereich) ermutigen, von sich aus Verhaltensleitlinien aufzustellen, die die Mindestanforderungen

enthalten sollten (siehe Anhang II). Es werden Kontakte zum Internationalen Journalistenverband aufgenommen, um das Problem der Journalisten zu erörtern, die gleichzeitig als Lobbyisten tätig sind.

Das Generalsekretariat sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Maßnahmen.

### **Kommissionsbedienstete**

Die Bediensteten der Kommission werden an ihre Rechte und Pflichten nach Titel II des Statuts erinnert. Zu diesem Zweck wurde eine entsprechende Dienstanweisung ausgearbeitet. Die GD IX überprüft ferner die Verträge der Kommission mit Bediensteten auf Zeit, um sicherzustellen, daß diese den Bestimmungen des Titels II des Statuts genügen.

Ab 1. Januar 1993 wird ein Ausschuß bestehend aus dem Generalsekretär, den Generaldirektoren der GD IX und des Juristischen Dienstes, zwei weiteren Generaldirektoren und dem Generaldirektor der Dienststelle, der der betreffende Beamte angehört, gebildet, um in jedem Fall

eines möglichen Interessenkonflikts zwischen der Tätigkeit eines Bediensteten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst und seinen oder ihrer Verantwortlichkeiten bei der Kommission die Position der Kommission auszuarbeiten. Durch dieses Verfahren wird die Durchführung von Artikel 16 des Statuts verstärkt.

Die Kommission hält ihre strengen Sicherheitsmaßnahmen gegenüber Lobbyisten aufrecht. Der Sicherheitsausschuß verfolgt die Entwicklungen aufmerksam.

Die obengenannten Maßnahmen sollten ein erster Schritt in Richtung auf eine bessere Struktur für einen offenen Dialog zwischen der Kommission und den Interessengruppen sein. Mitte nächsten Jahres wird ein Fortschrittsbericht vorgelegt, die Zweckmäßigkeit der genannten Maßnahmen in bezug auf ihre Annahme durch den Privatsektor und eine aktuelle Darstellung der Entwicklungen in den anderen EG-Organen umfassend. Im Anschluß daran würden alle zusätzlichen Maßnahmen, die im Lichte dieser Bewertung zweckmäßig erscheinen, vorgeschlagen werden.

## *ANHANG I*

### **ÜBERBLICK**

Es wurde eine Erhebung über Interessengruppen durchgeführt. Ihre Ergebnisse sind nachstehend zusammengefaßt.

#### **A. MITGLIEDSTAATEN**

##### **Bundesrepublik Deutschland**

Auf Bundesebene besteht ein Akkreditierungsverfahren für Verbände mit Bundesvertretung. Registriert werden Interessengruppen, die entweder beim Bundestag oder bei der Bundesregierung (oder bei beiden) tätig sind. Das Verfahren wird vom Präsidenten des Bundestags überwacht. Das Register wird jährlich veröffentlicht. Registrierte Verbände haben Zugang zu Gebäuden und können an der Ausarbeitung von Bundesgesetzen beteiligt werden. Daneben bestehen noch weitere, weniger formelle Verfahren, die eine Beteiligung von Interessengruppen an der Ausarbeitung der Bundes- bzw. Ländergesetzgebung ermöglichen.

##### **Vereinigtes Königreich**

In beiden Häusern des Parlaments wurde ein informeller Vorschlag über die Erstellung eines Registers und eines Verhaltenskodex, vor allem für professionelle Lobbyisten, verteilt. Demnach soll jedes Unternehmen, das im Lobbying spezialisiert ist, registriert werden. Die Frage, ob die Registrierung auch auf andere Vereinigungen (z. B. Gewerkschaften), Privatunternehmen usw. ausgedehnt werden soll, wird zur Zeit noch diskutiert. Das Register soll veröffentlicht und vom Parlament verwaltet werden.

#### **B. SONSTIGE GEMEINSCHAFTSORGANE**

In der Frage der Beziehungen zu Interessengruppen wurden Kontakte zu den anderen EG-Organen aufgenommen. Entsprechende Schreiben wurden vom Generalsekretär an seine Kollegen in den anderen europäischen Institutionen gesandt.

##### **Europäisches Parlament**

Als direkt gewähltes Organ ist das Europäische Parlament bemüht, seine Aufgeschlossenheit gegenüber der Öffentlichkeit und insbesondere gegenüber Lobbies zu erhalten. Das Europäische Parlament hat in der Vergangenheit Ausweise an Lobbyisten vergeben, mit denen diese die Gebäude betreten konnten. Die steigende Zahl der Lobbyisten und Fälle des Mißbrauchs dieses Privilegs haben das Europäische Parlament veranlaßt, seine Politik gegenüber Lobbyisten zu überprüfen.

Der Ausschuß für Geschäftsordnung verabschiedete am 3. Oktober eine Empfehlung des Präsidiums über Regeln für die Vertretung von Interessengruppen beim Europäischen Parlament.

Die Empfehlung wird zur Zeit im Präsidium geprüft. Es ist Sache des Präsidiums, über die Tragweite einer Regelung zu entscheiden, indem es alle oder nur einige der Vorschläge des Ausschusses annimmt.

*Empfehlung des Ausschusses für Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments*

Hauptpunkte der Empfehlung sind:

- Erstellung eines öffentlichen Registers der Lobbyisten, das vom Präsidium des Europäischen Parlaments verwaltet wird. Die Zulassungskriterien müssen vom Präsidium festgelegt werden;
- Ausarbeitung eines Verhaltenskodex, der vom Parlament genehmigt werden muß, und zwar auf Vorschlag des Präsidiums und nach Anhörung der Ausschüsse. Das EP wird möglicherweise die Interessengruppen auffordern, eine oder mehrere Berufsorganisationen zu gründen. Ihre Vertreter können die Gesprächspartner des EP sein;
- registrierte Lobbyisten hätten folgende Rechte:
  - ein Ausweis, der zum Zugang zu den öffentlichen Bereichen der Gebäude berechtigt. Der Ausweis wäre ein Jahr lang gültig und könnte nach Vorlage eines Jahresberichts erneuert werden;
  - Zugang zu öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse;
  - Zugang zur Bibliothek mit vorheriger Genehmigung;
  - Erhalt der veröffentlichten EP-Dokumente zum Selbstkostenpreis. Das Präsidium kann andere Einrichtungen zum Selbstkostenpreis zur Verfügung stellen;
  - Parlamentsdokumente können an Lobbyisten zu einem noch festzusetzenden Preis verteilt werden;
- Festlegung von Sanktionen durch das EP auf Vorschlag des Präsidiums nach Anhörung der Ausschüsse.

Darüber hinaus sollen die Abgeordneten die Erklärung über ihre finanziellen Interessen (zumindest jährlich) aktualisieren („volet interne“).

## C. DRITTLÄNDER

### Vereinigte Staaten

Alle Lobbyisten (Einzelpersonen, Verbände und Firmen) unterliegen der Registrierpflicht und müssen einen Verhaltenskodex anerkennen, wenn sie beim Kongreß tätig werden wollen. Registrierte Lobbyisten müssen ausführliche vierteljährliche Berichte über ihre Aktivitäten dem Kongreß vorlegen. Das Registrieramt verwaltet das Verfahren, und alle einschlägigen Informationen werden veröffentlicht und sind öffentlich zugänglich.

Daneben bestehen Rechtsvorschriften und Verfahrensregeln für Lobbyisten, die bei Stellen der Bundesregierung tätig werden. Auch hier gilt ein Verhaltenskodex.

### Kanada

Die kanadische Praxis ist der der Vereinigten Staaten ähnlich. Lobbytätigkeit bei der Bundesregierung erfordert eine Registrierung und ein Vorschlag zur Registrierung der Lobbyisten beim Parlament wird zur Zeit geprüft.

## D. SONSTIGE INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

### Vereinte Nationen

Die Vereinten Nationen haben zwei Hauptverfahren für die Beziehungen zwischen den NRO und ECOSOC und seinen verschiedenen Organen erstellt.

Das erste Verfahren umfaßt die Akkreditierung, die den Beraterstatus im ECOSOC-System beinhaltet. Dieses Verfahren wird vom Ratsausschuß für NRO verwaltet. Der Beraterstatus gibt den NRO eine Reihe von Rechten, wie z. B. eine bessere Möglichkeit, an Hearings teilzunehmen. Er gibt der betreffenden Organisation ferner die Möglichkeit, Punkte für die Erörterung bei ECOSOC vorzuschlagen sowie schriftliche Stellungnahmen vorzulegen. Die NRO mit Beraterstatus legen alle vier Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

Das zweite Verfahren betrifft die Registrierung der NRO. Dieses Register (bekannt als „roster“) ist öffentlich zugänglich. Es wird von dem obengenannten NRO-Ausschuß verwaltet. Die Vorteile, die sich aus der Registrierung ergeben, sind den obengenannten ähnlich, jedoch weniger umfangreich. Insbesondere die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen vorzulegen, ist beschränkt. Beide Verfahren sehen die Anerkennung eines Verhaltenskodex für NRO vor.

*ANHANG II***MINDESTANFORDERUNGEN EINES VERHALTENSKODEX FÜR DIE BEZIEHUNGEN  
ZWISCHEN DER KOMMISSION UND DEN INTERESSENGRUPPEN**

Die Kommission und ihre Dienststellen sind gegenüber Anregungen von seiten der Interessengruppen stets aufgeschlossen gewesen. Die Kommission hält diese für unerlässlich für die Ausarbeitung gesunder und realistischer Politiken. Dieser Dialog hat sich sowohl für die Kommission als auch für die beteiligten Parteien als wertvoll erwiesen. Die Kommission anerkennt die Notwendigkeit einer solchen Beteiligung von außen, begrüßt sie und wird diese Praxis in Zukunft noch weiter ausbauen. Zu diesem Zweck bereitet sie eine Reihe von Maßnahmen vor, die die Beteiligung an der Vorbereitung ihrer Entscheidungen erweitern sollen.

Im Kontext dieses umfassenderen Dialogs ist die Kommission der Auffassung, daß eine grundsätzliche Einigung mit den Interessengruppen über einige grundlegende Verhaltensregeln erforderlich ist. Beide Seiten haben im Verlauf der letzten Jahre Verhaltensgrundsätze befolgt, an die sich die Interessengruppen nach dem Wunsch der Kommission auch weiterhin halten sollten. Nach Auffassung der Kommission sind die Interessengruppen selbst am besten in der Lage, Verhaltensregeln aufzustellen und durchzusetzen. Die Kommission ermutigt die einschlägigen Kreise daher, einen Verhaltenskodex aufzustellen, der die im folgenden aufgeführten Minimalanforderungen enthalten sollte.

**1. Auftreten in der Öffentlichkeit**

Interessengruppen dürfen in der Öffentlichkeit keine Titel, Logos, Symbole oder Ausdrücke (insbesondere sofern diese von der Kommission verwendet werden) benutzen, um ihrem Vertreter eine falsche Autorität zu verleihen oder Kunden und/oder Beamte über ihren wahren Status zu täuschen.

**2. Verhalten**

Interessengruppen verhalten sich stets in Übereinstimmung mit den höchsten beruflichen Anforderungen. Im Umgang mit der Kommission sind Ehrlichkeit und Kompetenz von größter Bedeutung.

Interessengruppen müssen es vermeiden, in Situationen zu arbeiten, in denen ein Interessenkonflikt unvermeidlich oder wahrscheinlich ist.

Interessenvertreter müssen bei Kontakten mit der Kommission stets den Namen des Kunden nennen, für den sie tätig sind.

Bei allen schriftlichen und/oder mündlichen Kontakten mit der Kommission müssen Interessenvertreter angeben, ob sie in der gleichen Angelegenheit bereits früher Kontakte mit anderen Kommissionsvertretern gehabt haben.

Interessengruppen dürfen keine Beamten, die bei der Kommission arbeiten, zur Mitarbeit gewinnen oder zu gewinnen suchen. Sie dürfen ferner Beamte der Kommission keinerlei Anreiz geben, um ihnen Informationen zu beschaffen oder eine Vorzugsbehandlung zu genießen.

**3. Verbreitung von Informationen**

Interessengruppen dürfen keine irreführenden Informationen verbreiten.

Interessengruppen dürfen sich nicht auf unehrliche Weise Informationen beschaffen.

Interessengruppen dürfen keine Kommissionsdokumente zu Gewinnzwecken veräußern.

**4. Organisationen**

Die Schaffung einer oder mehrerer Organisationen, über die die Interessengruppen mit der Kommission in Kontakt treten, wäre wünschenswert. Eine derartige Organisation stünde allen Vertretern von Interessengruppen offen, und die Beteiligung von Einzelfirmen sollte ihrer relativen Größe proportional sein.